

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 21.

Ausgegeben den 20. Mai

1908.

Inhalt von Nr. 21: Ausführungsbestimmungen zum Reichsvereinsgesetz S. 111. — Nachweisung der Jahres-Durchschnittsmarktpreise S. 115. — Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) nebst Ausführungsanweisung S. 116. — Verlosungen S. 130/131. — Statistische Ergebnisse während der Landtagswahlen S. 130. — Umpfarrungsurkunde betr. Trebschen/Saabow S. 130. — Errichtungsurkunde betr. Kirchengemeinde Hofena S. 130. — Polizeiverordnung betr. den Abbau der auf Ziegeleiplätzen aufgeschütteten Tonmassen S. 130. — Standesamtsbezirksveränderungen S. 131. — Zwangsinnung für das Töpfer- und Dfensehrgewerbe in Seelow S. 131. — Achthradladenschluß für Zigarrenbranche in Spremberg N.-L. S. 131. — Achthradladenschluß für den Blumen- u. Handel in Gäßtrin S. 131. — Aufsichtsbeamter der Holzberufsgenossenschaft S. 131. — Maul- und Klauenseuche in Stolp S. 131. — Postalisches S. 131/132. — Personalien S. 132. — Verwaltungsüberficht der Haupt-Sparcasse des Markgrafthums Niederlauffz für 1907 S. 134. — Vakante Lehrerstellen S. 136.

## Ausführungsbestimmungen zum Reichsvereinsgesetz.

**351.** Das mit dem 15. Mai d. Js. in Kraft tretende Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) stellt sich als eine erschöpfende Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes nach seiner öffentlich rechtlichen Seite hin dar. Während es die bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme der im § 23 Abs. 1 besonders aufgeführten weiter gelten läßt (§ 23 Abs. 2), hebt es die öffentlich rechtlichen Bestimmungen der einzelstaatlichen Landesgesetze über Vereine und Versammlungen soweit auf, als sie nicht nach der Vorschrift des § 24 ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Demgemäß hat in Preußen vom 15. Mai d. Js. ab das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 nur noch Geltung für kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen sowie (§ 10 der Verordnung vom 11. März 1850) für die Veranstaltung kirchlicher Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge. Neben den vereinsgesetzlichen setzt aber das Reichsvereinsgesetz teilweise auch die polizeilichen Bestimmungen des Landesrechts außer Kraft. Denn während es den auf dem Gebiete der (Gesundheits-, Seuchen- usw.) Polizei liegenden Bestimmungen der Reichsgesetze auch gegenüber Vereinen und Versammlungen ihre volle Geltung läßt, gestattet es eine Beschränkung des den Reichsangehörigen gewährten Vereins- und Versammlungsrechtes auf Grund polizeilicher (bau-, feuer-, verkehrspolizeilicher usw.) Bestimmungen des Landesrechts nur insoweit, als es sich um die Durchführung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt (R. V. G. § 1 Abs. 1 und 2). Dagegen werden die den einzelnen in seinem gesetzlichen Ver-

sammlungs- und Vereinsrecht beschränkenden zivilrechtlichen oder disziplinarischen Bestimmungen, da sie nicht polizeilicher Natur sind, durch das Reichsvereinsgesetz nicht berührt. Ebenso wenig erfährt die auf besonderen Privilegien beruhende Sonderstellung der Kriegervereine, als außerhalb des Gebiets des Vereins- und Versammlungsrechtes liegend, durch das Reichsvereinsgesetz eine Aenderung.

Bezüglich einzelner Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes und ihres Verhältnisses zu dem bisher in Preußen geltenden Rechte mache ich besonders auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Indem das Reichsvereinsgesetz (§ 1) nur den Reichsangehörigen das Recht gewährt, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, läßt es den bisherigen Rechtszustand in Preußen unberührt, nach welchem ein solches Recht den Reichsausländern nicht zusteht und deren Beteiligung an Vereinen und Versammlungen von der Polizei nach ihrem freien Ermessen geregelt werden kann, wobei ihr als äußerstes Zwangsmittel das Ausweisungsrecht zusteht. Abgesehen aber davon, daß eine Beschränkung der Ausländer in der Beteiligung an Vereinen und Versammlungen nur bei ausreichendem Grunde einzutreten hat, darf durch sie auch das Vereins- und Versammlungsrecht der Reichsangehörigen, an deren Vereinen oder Versammlungen sich Ausländer beteiligen, nicht beeinträchtigt werden. Strafbare Maßnahmen der fraglichen Art dürfen sich also nur gegen die Ausländer als solche, nicht aber gegen die Vereine oder Versammlungen, an denen sie sich betheiligen, richten. So würde es z. B. unzulässig sein, eine Versammlung, an der Reichsangehörige teilnehmen, lediglich wegen der Anwesenheit von Ausländern aufzulösen.

2. Während die Bestimmung des § 2 des

Reichsvereinsgesetzes, wonach ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, aufgelöst werden kann, auf alle Vereine Anwendung findet, liegen die im § 3 a. a. O. bezeichneten Verpflichtungen nur denjenigen Vereinen ob, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken. Der Begriff der „politischen Angelegenheiten“ ist enger als der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850. Im übrigen sind alle im Reichstage und in der Kommission des Reichstages zur Beratung des Entwurfes eines Reichsvereinsgesetzes gestellten Anträge, die eine gesetzliche Definition des Begriffs der politischen Angelegenheiten oder eine gesetzliche Einschränkung dieses Begriffs bezweckten, abgelehnt worden, so auch ein in der Kommission gestellter Antrag, der im Anschluß an die Praxis des Reichsgerichts, insbesondere Strafsachen Band 16 S. 383, die politischen Angelegenheiten definieren wollte, als „Sache, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatlichen Rechte der Bürger und die internationalen Beziehungen der Staaten in sich begreifen.“ Es ist damit die genauere Feststellung dieses Begriffes der Praxis und der Judikatur überlassen worden.

Gegenüber dem bisherigen preussischen Rechte ist für die Vereine die Verpflichtung zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses fortgefallen, es ist von den politischen Vereinen außer der Satzung nur noch das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder sowie jede Aenderung beider einzureichen.

Inwieweit auch Zweigvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw. den im § 3 a. a. O. bezeichneten Verpflichtungen unterliegen, ist eine in jedem einzelnen Falle nur unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse zu beantwortende Tatfrage, bei deren Entscheidung neben der Frage, ob die Ortsgruppe, Zahlstelle usw. überhaupt die Merkmale eines „Vereins“ aufweist, hauptsächlich zu prüfen ist, ob eine mehr oder weniger organisierte dauernde Vereinigung zur Verfolgung besonderer örtlich begrenzter Zwecke vorliegt. Es kommt dabei z. B. darauf an, wie die tatsächliche Stellung des Vorstandes der Ortsgruppe ist, ob er lediglich als Bevollmächtigter des Zentralverbandes oder des Vorstandes des letzteren dessen Geschäfte an dem einzelnen Orte führt oder einen selbständigeren Wirkungskreis hat, ferner darauf, wie das Verhältnis der Mitglieder der Ortsgruppe zu dem Gesamtverband ist, vor allem, ob sie ein selbständiges Vereinsleben führen oder sich in den Grenzen der Aufgabe halten, lediglich Glieder des Verbandsorganismus zu sein.

Die für die Einreichung der Satzungen usw. vorgeschriebene Frist ist gegenüber dem bisherigen preussischen Rechte von drei Tagen auf zwei Wochen verlängert worden.

3. Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 der preussischen Verordnung vom 11. März 1850,

daß die Vorsteher der zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses verpflichteten Vereine der Polizeibehörde auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen haben, ist in das Reichsvereinsgesetz nicht übernommen worden. Es ergibt sich daraus, daß eine allgemeine vereinsgesetzliche Verpflichtung der Vereine zur Erteilung von Auskunft über ihre Mitglieder zukünftig nicht mehr besteht. Eine solche Pflicht bleibt nur insoweit bestehen, als die Polizei, unter denjenigen Voraussetzungen und in denjenigen Fällen, in denen sie kraft allgemeiner polizeilicher Befugnisse von einzelnen Persönlichkeiten Auskunft verlangen könnte, auch von den Vereinen die in Frage kommende Mitteilung verlangen kann.

4. Die Bestimmung des § 4 des Reichsvereinsgesetzes, betreffend die Wahlkomitees, bedeutet gegenüber den bisherigen preussischen Recht eine vollständige Neuerung. Zu den Wahlen im Sinne dieser Bestimmungen gehören außer den Wahlen für die parlamentarischen und die kommunalen Körperschaften unter anderen auch die Wahlen für die Handelskammern, Handwerkerkammern, Kaufmannsgerichte, Gewerbegerichte, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Schiedsgerichte bei der Invalditäts- und Altersversicherung usw.

5. Während § 1 der preussischen Verordnung vom 11. März 1850 alle Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einerlei ob diese Versammlungen öffentliche sind oder nicht, der Anzeigepflicht unterwarf, unterliegen nach § 5 des Reichsvereinsgesetzes der Anzeigepflicht nur solche öffentliche Versammlungen, die zur Erörterung politischer Angelegenheiten bestimmt sind. Von der Anzeigepflicht sind mithin alle privaten Zusammentünfte und alle geschlossenen Versammlungen, insbesondere auch die Versammlung geschlossener Vereine selbst dann befreit, wenn in ihnen politische Angelegenheiten erörtert werden sollen. Jedoch sind unter „öffentlichen“ Versammlungen nicht nur diejenigen zu verstehen, welche als solche veranstaltet werden, sondern im Gegensatz zu den eigentlichen geschlossenen Versammlungen entsprechend der geltenden Rechtsprechung vor allem auch die Versammlungen solcher Vereine, „die nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das sie umfassen, wie nach der Zahl ihrer Mitglieder so groß sind, deren Organisation eine so lose, bei denen der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen gebunden und so wechselnd ist, daß von ihnen nicht gesagt werden kann, ihre Mitglieder bilden ein in sich geschlossenes, bestimmt abgegrenztes Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen“ (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Band 21 S. 256). Es ist also auch eine Vereinszusammenkunft, wenn sie die Merkmale einer öffentlichen Versammlung an sich trägt, als

solche zu behandeln. Andererseits darf aber eine Vereinsversammlung nicht schon deshalb als eine öffentliche angesehen werden, weil an ihr einige Personen teilnehmen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Ebenjowenig wird eine Versammlung dadurch, daß sie in einem öffentlichen Lokale veranstaltet wird, oder daß ein Eintrittsgeld erhoben wird, ohne weiteres als eine öffentliche charakterisiert.

6. Wie nach bisherigem preussischen Rechte ist auch nach dem Reichsvereinsgesetz über die erfolgte Anzeige einer Versammlung sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Erfolgt die Anzeige durch Telegramm mit bezahlter Rückantwort, so wird unter Benützung der letzteren die Bescheinigung telegraphisch zu erteilen sein.

7. Bezüglich der Ersetzung der Anzeige durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes nehme ich Bezug auf die von mir erlassene Ausführungsverordnung vom 8. d. Wts. und die von mir dazu in dem Erlasse vom gleichen Tage — II. c. 1559/1560 — gegebenen Weisungen.

8. Die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige (Bekanntmachung) einer Versammlung berechtigt die Polizeibehörde oder deren Organe nach dem Reichsvereinsgesetz im Gegensatz zu dem bisherigen preussischen Rechte nicht zur Auflösung der Versammlung, hat vielmehr nur die Bestrafung derjenigen Personen zur Folge, welche eine solche Versammlung veranstalten oder leiten (§ 18 Ziff. 2 des R. V. G.).

9. Die im § 6 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes bezeichneten Wahlversammlungen und die im § 6 Abs. 3 a. a. O. bezeichneten Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen usw. unterliegen der Anzeigepflicht nicht. Dagegen ist die Polizeibehörde gemäß § 13 a. a. O. zur Entsendung von Beauftragten auch in solche Versammlungen berechtigt, wenn diese sich als „öffentliche Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten“ im Sinne des § 5 a. a. O. darstellen.

Dabei ist zu bemerken, das die Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes nach ihrer Entstehungsgeschichte nur die in den §§ 152 und 154a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Personenkreise und nur die Verfolgung der im § 152 a. a. O. bezeichneten Zwecke bevorzugen will. Die Bestimmung des § 152 der Reichsgewerbeordnung bezieht sich aber nach der Auslegung, die sie in der Judikatur erfahren hat, nur auf Verabredungen und Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Verbesserung individueller Lohn- und Arbeitsverhältnisse in bestimmten Betrieben durch unmittelbare Einwirkung auf den anderen Teil. Es sind mithin die im § 152 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten als solche überhaupt nicht politischer Natur. Dagegen fallen unter § 152 der Reichsgewerbeordnung und folgerichtig auch unter

§ 6 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes nicht Verabredungen und Vereinigungen, die über den Bereich der konkreten Interessen der Beteiligten hinausgehend eine Aenderung der Lage der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern überhaupt anstreben oder die für Arbeitnehmer oder -geber günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Veränderung der Gesetzgebung, durch die Einwirkung auf die Sozialpolitik oder durch Zuhilfenahme der Staatsmittel indirekt zu erreichen bezwecken. Sollen solche über den Rahmen des § 152 der Reichsgewerbeordnung hinausgehende und auf politischem Gebiete liegende Angelegenheiten in öffentlichen Versammlungen erörtert werden, so tritt für sie sowohl die Anzeigepflicht wie das Recht der polizeilichen Ueberwachung ein.

Die Frage, ob bei gewerkschaftlichen und Streikversammlungen die Bestimmung des § 6 Abs. 3 oder des § 5 des Reichsvereinsgesetzes Anwendung findet, wird sich hiernach im einzelnen Falle nur nach den besonderen Umständen entscheiden lassen. Es ist dabei mit Vorsicht zu verfahren und jede unzulässige oder unnötige polizeiliche Einmischung in die Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesen zu unterlassen.

10. Wenn das Reichsvereinsgesetz keine Bestimmung enthält, durch welche ein Präventivverbot gegenüber Versammlungen in geschlossenen Räumen zugelassen würde, andererseits aber im § 1 den Reichsangehörigen nur das Recht gibt zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich zu versammeln, so folgt daraus, daß das Reichsvereinsgesetz den Rechtszustand, wie er schon bisher in Preußen bezüglich der Zulässigkeit des Präventivverbots bei solchen Versammlungen nach der konstanten Judikatur des Obergerichtes bestand, in keiner Weise verändert. Ein solches Präventivverbot ist also auch in Zukunft auf vereins- und versammlungsrechtlicher Basis nur dann zulässig, wenn mit der Veranstaltung einer Versammlung von vornherein nachweisbar ein strafgesetzwidriger Zweck verfolgt wird. Die bloße Befürchtung der Polizeibehörde, daß eine Versammlung zu einer Verletzung der Strafgesetze oder zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte, rechnet ein solches Präventivverbot selbst dann nicht, wenn sie sich auf Tatsachen stützen kann.

Aus Gründen, welche außerhalb des Gebietes des Vereins- und Versammlungsrechts liegen, ist ein Präventivverbot gemäß § 1 des Reichsvereinsgesetzes nur dann zulässig, wenn die Verhinderung der Versammlung zur Durchführung polizeilicher Bestimmungen der Reichsgesetze oder im sicherheitspolizeilichen Interesse zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer notwendig ist.

Zu den im § 6 bezeichneten Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen usw. gehören übrigens auch

die Unternehmer und Gehilfen im Handelsgewerbe, die Betriebsbeamten, die Werkmeister und die Techniker.

11. Bezüglich der öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und der Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gibt § 7 des Reichsvereinsgesetzes im wesentlichen das bisher in Preußen geltende Recht wieder mit der Maßgabe, daß die Frist für die Einholung der Genehmigung von 48 auf 24 Stunden herabgesetzt und der Polizeibehörde im Falle der Verweigerung der Genehmigung die Verpflichtung zur Erteilung eines kostenfreien Bescheides mit Angabe der Gründe auferlegt ist. Jedoch wird es nach § 8 des Reichsvereinsgesetzes zukünftig als Veranstaltung einer Versammlung unter freiem Himmel nicht anzusehen sein, wenn sich an einer in einem geschlossenen Raume abgehaltenen Versammlung einige außerhalb dieses Raumes befindliche Personen beteiligen oder wenn eine Versammlung, die in einen geschlossenen Raum berufen und dort zusammengetreten ist, ihre Verhandlungen in einem damit zusammenhängenden, nach außen abgeschlossenen Hof oder Garten verlegt, und zwar in letzterem Falle selbst dann nicht, wenn diese Verlegung vor der förmlichen Konstituierung der Versammlung erfolgt. Dagegen kann die Vorschrift des § 8 selbstverständlich dann keine Anwendung finden, wenn besondere Umstände, wie etwa ein von vornherein bestehendes Mißverhältnis zwischen der Größe und Beschaffenheit des Versammlungsraumes und der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer, die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Einberufung der Versammlung in den geschlossenen Raum nur zur Umgehung der Bestimmungen für Versammlungen unter freiem Himmel hat dienen sollen. Voraussetzung ist daher, daß der Versammlungsraum an und für sich geeignet für die Versammlung war, und daß später hinzuge tretene Umstände das Abgehen von der ursprünglichen Absicht, die Versammlung in dem geschlossenen Raume abzuhalten, angezeigt erscheinen lassen.

12. Die polizeiliche Genehmigung von Aufzügen der Schützengilden, Umzügen von Studenten usw., bei denen das Tragen von Waffen (Gewehren, Rappieren) üblich ist, wird ohne weiteres zugleich als die behördliche Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen der fraglichen Art im Sinne des § 11 des Reichsvereinsgesetzes anzusehen sein.

13. Bezüglich der Sprachenbestimmung des § 12 des Reichsvereinsgesetzes nehme ich Bezug auf meine Ausführungsverordnung vom 8. d. Mts. und auf meinen Erlaß vom gleichen Tage (II. c. 1559/1560). Ich mache dabei noch besonders darauf aufmerksam, daß sich die Vorschrift des § 12 Abs. 1 auf alle öffentlichen Versammlungen ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Erörterung bezieht, in

ihrer Geltung mithin nicht etwa beschränkt ist auf Versammlungen, in denen öffentliche oder politische Angelegenheiten verhandelt werden.

14. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, wonach den Beauftragten der Polizei auf Erfordern durch den Vorsitzenden der Versammlung Auskunft über die Person der Redner gegeben werden muß, ist in den § 13 des Reichsvereinsgesetzes nicht übernommen worden. Hiernach besteht ein versammlungsrechtlicher Anspruch der Polizei auf solche Auskünfte zukünftig nicht mehr. Selbstverständlich ist aber die Polizei in besonderen Fällen, z. B. wenn es sich um die Feststellung von strafbaren Handlungen handelt, berechtigt, die betreffenden Persönlichkeiten festzustellen.

15. Das den Beauftragten der Polizei nach § 13 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes zustehende Recht auf Einräumung eines angemessenen Platzes in der Versammlung darf nicht in kleinlicher und lästiger Weise ausgenutzt werden. Die Beauftragten der Polizei können insbesondere, wenn ihnen ein anderer angemessener Platz eingeräumt wird, nicht beanspruchen, etwa gerade am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

16. Die Befugnis der Beauftragten der Polizeibehörde zur Auflösung einer Versammlung ist auf die im § 14 des Reichsvereinsgesetzes unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Fälle beschränkt. Gegenüber dem geltenden preussischen Rechte fällt, wie schon oben hervorgehoben, die Befugnis zur Auflösung einer anzeigepflichtigen Versammlung wegen Unterlassung der Anzeige weg. Außerdem sind die Beauftragten der Polizeibehörde, „wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten“ (§ 5 der Verordnung vom 11. März 1850), gemäß § 14 Ziffer 5 des Reichsvereinsgesetzes nur noch dann zur Auflösung berechtigt, wenn diese strafbaren Handlungen sich als Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgende Vergehen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches charakterisieren. In derartigen Fällen wird übrigens im allgemeinen zunächst dem Leiter der Versammlung, der nach § 10 des Reichsvereinsgesetzes in erster Linie für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen hat, die Verhütung weiterer Ausschreitungen, nötigenfalls durch Entziehung des Wortes, zu überlassen sein, und die Polizeibeamten werden von der ihnen zustehenden Auflösungsbeugnis nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn der Versammlungsleiter der Ausschreitung nicht entgegentritt oder sein Eingreifen erfolglos bleibt.

Die schriftliche Mitteilung der Auflösungsgründe, welche der Leiter einer aufgelösten Versammlung von der Polizeibehörde verlangen

kann, muß mit größter Beschleunigung erfolgen, da sie die Grundlage für das eventuelle Rechtsmittelverfahren bildet.

17. Die in den §§ 2 und 15 des Reichsvereinsgesetzes geregelte Anfechtung der polizeilichen Auflösung von Vereinen oder Versammlungen erfolgt in Preußen nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des Landesverwaltungs-gesetzes wahlweise im Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahren.

18. Während § 8 des preußischen Vereins-gesetzes vom 11. März 1850, abgesehen von den Frauen, denen das Reichsvereinsgesetz das volle Vereins- und Versammlungsrecht nicht streitig macht, nur Lehrlinge und Schüler von der Mitgliedschaft bei politischen Vereinen und von der Teilnahme an den Versammlungen oder Sitzungen solcher Vereine ausschloß, dürfen nach § 17 des Reichsvereins-gesetzes alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht Mitglieder politischer Vereine sein und weder in den Versamm-lungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Ver-anstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein. Die Teilnahme solcher jugendlichen Personen an Versammlungen der bezeichneten Art berechtigt in-dessen die Polizei nicht zur Auflösung der Ver-sammlung oder zu irgendwelchen sonstigem Ein-schreiten gegen die Versammlung als solche. Die Polizei kann vielmehr nur gegen die einzelnen

jugendlichen Personen selbst vorgehen, sie aus der Versammlung entfernen und gemäß § 18 Ziffer 6 des Reichsvereinsgesetzes zur Bestrafung bringen. Durch die Duldung jugendlicher Personen in politi-schen Vereinen machen sich die Vorstandsmitglieder nach § 18 Ziffer 5 strafbar.

19. Die Strafbestimmung des § 18 Ziffer 4 des Reichsvereinsgesetzes greift auch dann Platz, wenn die Versammlung gemäß § 10 a. a. O. von dem Leiter (Veranstalter) für aufgelöst erklärt ist.

20. Für alle Fälle der Veranstaltung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines öffentlichen Aufzuges ohne die vorgeschriebene Ge-nehmigung bedroht § 19 Ziffer 1 des Reichs-vereinsgesetzes nur den Veranstalter oder Leiter mit Strafe, während nach § 17 Abs. 1 und 2 des preußischen Vereinsgesetzes jeder Teilnehmer zu be-strafen war.

21. Die in Preußen geltenden Bestimmungen zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage werden durch § 24 letzter Absatz des Reichsvereins-gesetzes insoweit außer Kraft gesetzt, als sie für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Be-schränkungen des Versammlungsrechts für die Zeit nach der Beendigung des vormittäglichen Haupt-gottesdienstes vorsehen.

Berlin, den 13. Mai 1908.

Der Minister des Innern.

II. c. 1315. von Moltke.

**Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.**

352. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. April v. Js. — Amtsblatt von 1907, S. 104 — bringe ich hierdurch gemäß § 19 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. zur öffentlichen Kenntnis, nach denen im Falle einer Mobilmachung in der Zeit bis zum 31. März 1909 die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu Stroh, Weizen- und Roggenmehl zu gewähren ist.

In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei sämtlichen Hauptmarkttorten der ortsübliche Mahllohn mitenthalten.

**Nachweisung**

der Durchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. für die Zeit vom 1. April 1908 bis dahin 1909.

Rfd. Nr.	Name des Hauptmarkt-Ortes.	Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizen- mehl		Roggen- mehl	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	Cottbus . . . . .	16	30	14	31	15	09	6	32	4	09	33	77	26	28
2.	Crossen a. D. . . . .	16	34	13	70	14	55	6	40	3	67	31	60	20	12
3.	Cüstrin . . . . .	16	35	14	12	14	95	5	24	4	50	36	70	26	81
4.	Frankfurt a. D. . . . .	15	70	13	95	14	69	5	42	4	52	19	38	18	47
5.	Fürstentalde . . . . .	16	06	14	08	14	76	5	09	3	90	34	51	24	97
6.	Landsberg a. W. . . . .	16	26	13	56	14	20	4	84	4	06	21	25	20	45
7.	Lübben . . . . .	—	—	14	39	14	80	5	85	4	31	—	—	18	78
8.	Zülichau . . . . .	16	86	13	99	14	56	5	55	3	94	23	62	21	16

Potsdam, den 11. Mai 1908.

O. P. 8709.

Der Oberpräsident. In Vertretung: von Winterfeld.

### 353. Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Nixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg und der Landgemeinde Borchagen-Rummelsburg mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch verordnet, was folgt:

#### Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aussicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebwerke.

#### Titel II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenlgen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

#### Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

##### § 3. Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

##### § 4. Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuer sichereren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuer sicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß ver-

binden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;

4. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalteten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuer sicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuer sicherer Schachtwände.

##### § 5. Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuer sichereren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschoße geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuer sichereren Abdeckung zu versehen. Von der feuer sichereren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuer gefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungrohr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuer sichereren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschoße geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuer sicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Abs. I oder II feuer sichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

IV. Ueber der Decke des Fahrkorbes in seinem höchsten normalen Stande muß eine freie Höhe von mindestens 1,00 m vorhanden sein. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

##### § 6. Umwehungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuer sichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehungen müssen dauerhaft her-

gestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorb bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

#### § 7. Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuerstärkeren Wänden müssen feuersicher sein. Fahrschachttüren und Hubgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuerstärkeren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschachttüren oder Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herauschlagen.

#### § 8. Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von  $\frac{1}{10}$  der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschos übersteigen.

#### § 9. Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragsseils auf festes Mauerwerk aufseht.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Basiseisen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingetribigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

#### § 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das gleiche gilt für Spindel- aufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Auffang- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemöhlen sowie Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Bindevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ablaßvorrichtungen sind außerdem Auffang- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

#### § 11. Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf Bremsfahrstühle und Ablaßvorrich-

tungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), finden diese Vorschriften keine Anwendung.

### § 12. Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

### Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

### § 13. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dergl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seiten, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangoorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über  $\frac{1}{5}$ , Gurte nicht über  $\frac{1}{8}$  ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Setze sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegespannung zusammen nicht mehr als  $\frac{1}{6}$  seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegespannung ist am Berührungspunkt von Seil und Rolle zu berechnen.

### § 14. Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschacht müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung unter selbsttätigem Verschluss gehalten werden, solange der Fahrkorb in Bewegung ist, und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

### § 15. Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb

des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, nachdem die Bewegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden, von denen die eine selbsttätig sein muß. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitsschlüssels öffnen lassen.

### § 16. Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Uebertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

### § 17. Bindevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängefell versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rippen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

### § 18. Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbedecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlussüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsstellen des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

### § 19. Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalarvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.



## § 20. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug“ sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vergl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

## § 21. Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Entladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

### B. Lastenaufzüge.

## § 22. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften in § 13 II mit der Maßgabe, daß bei Verwendung nur eines Seiles die aus Zug- und Biegespannung zusammengesetzte Beanspruchung nicht mehr als ein Viertel der Bruchfestigkeit betragen darf.

## § 23. Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbs außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;

2. bei Aufzügen mit Subgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m

in der Sekunde nicht übersteigt, und mindestens die Verschlüsse der beiden Entladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind;

3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

## § 24. Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, sofern auf ihnen ein Führer mitfahren darf.

## § 25. Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbewegung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

## § 26. Windvorrichtung.

Handwinden sind mit Lastdruckbremsen und stillstehenden Kurbeln zu versehen.

## § 27. Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

## § 28. Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

## § 29. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug!, sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

## Titel V. Betrieb der Aufzüge.

### § 30. Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln

des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

### § 31. Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

### § 32. Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und der dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis (Anlage 1) ist in das Revisionsbuch (35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahre alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenaufzugs ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Uebertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

## Titel VI. Inbetriebsetzung und Ueberwachung der Aufzüge.

### § 33. Bauliche

### Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Richtböfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhl-Anlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster (Anlage 2) und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtabschlüsse, — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Klaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

### § 34. Prüfungen.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung (Anlage 3) zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### § 35. Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster (Anlage 4) eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem

Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster (Anlage 5) entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme zu übersenden, welche, wenn auch die hauptpolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis erteilt. Aufzüge in Staats- und Reichsbetrieben unterliegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

### § 36. Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemöhlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablassvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10, I, 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhl Anlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gebotenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

### § 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Ueberwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Abs. I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

### Titel VII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

#### § 38. Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

#### § 39. Uebergangsbestimmungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Aenderung der Fahrstuhl Anlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhl Anlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die bisher Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlass dieser Polizeiverordnung durchgeführt werden.

#### § 40. Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlass dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.

§ 41. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig wird die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 6. September 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam von 1898 Seite 420—423) aufgehoben.

Potsdam, den 8. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

von Trott zu Solz.

O. P. 8442.

Anlage 1.

Befähigungsnachweis.

1,50 Mark  
Stempel  
auf-  
zulegen  
und zu  
kassieren.

Am heutigen Tage ist der ..... geboren am ..... 1 ..... zu ..... gemäß § ..... der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom ..... von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der ..... befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des ..... zu ..... mit der Fabriknummer ..... zu führen.

Es wird dem ..... nachdem er die im § ..... der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.

....., den ..... 19.....

Der Sachverständige.

Anlage 2.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) .....

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße) .....

Der Aufzug soll (vgl. § 2) zur Beförderung von ..... dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt ..... kg oder ..... Personen (einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt ..... kg, das des Gegengewichts ..... kg.

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist kleiner/größer als 0,7 qm.

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt .....

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Der Aufzug wird ..... angelegt.

Die Fahrbahn ist von ..... in ganzer — bis auf ..... m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist am oberen Ende mit ..... abgedeckt.

Der Fahrstuhl ist durch ..... zugänglich, die aus ..... hergestellt sind.

Lichtöffnungen sind ..... vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschos ..... qm.

Der Aufzug ist mit einer ..... versehen.

Der Fahrkorb kann durch die Antriebsvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von ..... m in der Sekunde erreichen, deren

Aufstellung (§ 3).

Ausführung des Fahrstuhls (§§ 4, 6).

Abdeckung des Fahrstuhls (§ 5).

Fahrstuhltüren (§ 7).

Lichtöffnungen im Fahrstuhl (§ 8).

Fang- oder Bremsvorrichtung (§ 10).

Geschwindigkeit des Fahrkorbes (§ 11).

Beschaffenheit des Fahrkorbes (§§ 18, 28).  
 Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 13, 22).  
 Steuerung (§§ 14—16, 23—25).

Besondere Sicherungen (Signalzeiger —  
 Auffahrvorrichtung, Bremse oder  
 selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz  
 gegen Hängeseil usm. (§§ 10I<sub>a</sub>, 17, 19, 27).

Bezeichnungen des Fahrstuhls (§§ 20, 29).

Bedienung und Beaufsichtigung des  
 Fahrstuhls (§ 32).

Ueberschreitung durch ..... verhütet wird.

Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem § .....  
 Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane  
 für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Die Steuerung liegt ..... des Fahrkorbes und ist so  
 eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch  
 ..... zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem § .....

Der Aufzug ist mit .....

versehen.

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde ver-  
 sehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt:

Die Bedienung des Fahrstuhls wird .....

Führer ..... unter Aufsicht .....  
 erfolgen.

....., den .....  
 Der Unternehmer des Aufzugs.

....., den .....  
 Der Verfertiger des Aufzugs.

### Gebührenordnung zu der

Anlage 3.

### Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für			Bemerkungen
		einen Personen- aufzug*) M.	einen Lasten- aufzug M.	einen kleinen Aufzug (§ 4III) oder Bremsauf- zug (§ 21) M.	
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personen- aufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerbeglei- tung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug . . . . .	30	20	10	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . . .	15	10	5	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug . . . . .	20	15	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . . .	15	10	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer . . . . .	5	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer . . .	2,50	—	—	
IV.	Gemäßigte Gebühren nach I <sub>2</sub> , II <sub>2</sub> , III <sub>2</sub> sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.				
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern I zu berechnen.				

Nr. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist.

Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I<sub>1</sub>, II<sub>1</sub> oder III<sub>1</sub> zu erheben.

VI. Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

VII. Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.

1,50 Mark  
Stempel  
auf  
zukleben  
und zu  
kassieren.

### Bescheinigung

Anlage 4.

über die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls)  
(Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von ..... bestimmte  
Aufzug des ..... zu  
welcher im Jahre ..... von der Firma ..... zu  
erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer ..... versehen ist, wurde heute gemäß §  
der Polizeiverordnung vom ..... über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen  
(Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage  
unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen  
geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten überein-  
stimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom .....  
entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken  
nicht entgegen.

....., den ..... 1.....  
Der Sachverständige.

### Bescheinigung

Anlage 5.

über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche  
durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigelegt waren,  
verglichen, wobei sich nichts folgendes zu erinnern fand

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vor-  
kehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen

haben zu ..... Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Die Unterhaltung der Anlage war

Der Führer des Aufzugs ..... war im Besitze des  
vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der  
Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen ..... vertraut.

....., den ..... 1.....  
Der Sachverständige.

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den ..... 1.....  
Der Sachverständige.

### Ausführungsanweisung

zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

#### Zu § 1.

Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschneiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Zellen anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.
2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter  $0,75 \times 0,75$  m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.
4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand voneinander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind derart mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden, daß das Paternosterwerk bei einem Drucke gegen die Schutzwände selbsttätig stillgesetzt wird.
6. In jedem Geschos muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit  $\frac{1}{5}$  ihrer Tragfähigkeit beansprucht wird.
8. Der Fahrtschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkörbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschosbezeichnungen anzubringen.
11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrtschacht und die Umfahstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebes des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperren.
12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorb sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:
  - a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
  - b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
  - c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;
  - d) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.
 Andere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Reklame, sind daneben nicht statthaft.
13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters zu unterstellen, der während des Betriebes des Aufzuges stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

## Zu § 3.

„Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Uebertragung von Bränden durch die Fahrschächte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebes und der Zweck des Aufzuges zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuersicher ist, oder wenn die Zwischengeschosse galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzuges, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden u. dgl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung, „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen feuerfester ausgeführten Fahrschacht erweitert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die nach dem Treppenhaus zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkorbes von außen erkennbar ist.

## Zu § 4.

Als „feuerfeste“ Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände u. dgl. Wände, deren Eisenteile nicht glutsicher umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuersichere Wände“ gelten zurzeit außer den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Kalkwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeindiehlen u. dgl. Bei Anwendung von Kalk-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn „in ihrer ganzen Ausdehnung“ von Wänden umschlossen sein

muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuersicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierstelleraufzüge, Gepäckaufzüge auf Bahnhöfen, Sichtaufzüge).

Als „Sichtaufzüge“ sind nicht nur solche in Hochofenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Sicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen, Kupolöfen u. dgl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

## Zu § 5.

Als feuersichere Abdeckungen gelten zurzeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Kohnsche Boutenplatten, Kleinesche Decken und ähnliche zu rechnen sind), ausgestatte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken, sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterfante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbedecke angeordnet werden müssen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Ueberfahrhöhe), hat den Zweck, beim Schlieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrkorbedecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

## Zu § 6.

Bei der Forderung, daß der Fahrschacht derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können“, wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

## Zu § 7.

Als „feuersichere“ Türen gelten zurzeit hölzerne (aus Hart- oder Kiefernholz) beiderseits mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Türen (wobei es der Verkleidung der Kopfflächen nicht bedarf), ferner Füllungs- und Killentüren (gepreßte



doppelschalige Eisenblechtüren mit Asbest- oder Korksteinfüllung) u. dgl., während einfache oder versteifte Eisentüren den Anforderungen an einen feuerficheren Abschluß nicht entsprechen. Die feuerficheren Türen müssen in einem feuerficheren Falz dicht schließen.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

#### Zu § 8.

Drahtglas, das „dicht“ schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Ritt allein gedichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

#### Zu § 9.

Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgeländer um die Bahn des Gewichts anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Die Umkehrung an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahrwachts liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuerficher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m Länge zu umschließen.

#### Zu § 10.

Die Voraussetzung des Abs. I Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Aufzügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung „selbsttätig“ bewegter Auf-

stützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrwachts durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Aufstützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen, ist bedenklich, weil die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aufsetzen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Löst sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das schlaff gewordene Seil.

Als „Abfahrvorrichtungen“ gelten nur solche einfach gebauten, doppelschaligen Fahrstühle, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegengewicht nach oben gezogen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist.

#### Zu § 11.

Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzuges die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufzügen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird (vergl. Erläuterungen zu § 13 Abs. 1).

#### Zu § 12.

Sofern die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Öffnen der Fahrwachtsstür betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen.

#### Zu § 13.

Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingeklinkt werden müssen und daß z. B. bei zweiseitigen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangteile durch das andere Seil unabhängig von Gewichten oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsatz gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Ruppelung, der Ableit- oder Tragrollen, Abscheren der Trommelteile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Ueberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangteile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorzu-

schreiben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangteile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuch, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewaltsamer Zerreißung ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangteile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Seile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Ueberanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegespannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Tiegelstahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

#### Zu § 15.

Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür erfolgt und daß die Anwendung unlauterer Hilfsmittel zur Herstellung des Kontakts bei offenen Türen, wie Federn, Hilfsbrücken u. dergl., erschwert wird. Als „zuverlässige“ Türverriegelungen gelten daher bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlussstellung des Niegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlussriegel sicher zum Eingriff gebracht sind.

#### Zu § 17.

Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

#### Zu § 18.

Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vgl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Tragseile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen

von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

#### Zu § 21.

Als „kleine Getreidemühlen“ sind in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Getreide 5000 kg nicht übersteigt. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personenfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrstühlen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügende Entfernung außerhalb des Fahrsehachts vorzubeugen.

In kleinen Mühlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, so daß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltstellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

#### Zu § 23.

Die Ausnahme in Abs. III Ziffer 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 Absatz I Ziffer 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Hubgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Hubgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter soll endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verletzt werden können.

#### Zu § 32.

Als „mechanische“ Steuerungsantriebe gelten alle Seil-, Gestänge- und Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen Knopfsteuerungen.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Türverschlüsse und der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, nicht völlig vertraut sind, dürfen unter keinen Umständen das Befähigungszeugnis erhalten. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung

zugelassen werden. In den Fällen der Abzüge II und III hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatz des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II und III gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittlung zu stellen.

#### Zu § 33.

Der Begriff „des Unternehmers“ der Fahrstuhl-anlage ist hier der gleiche wie in Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten u. dergl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüstes und der beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Bernicken in Anspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Soweit die zulässigen Beanspruchungen der Materialen nicht auf Grund der Baupolizei-verordnungen behördlich festgelegt sind, darf Flußeisen mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und -verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50% einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als  $\frac{1}{25}$  der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als  $\frac{1}{600}$  der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht. Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen.

#### Zu § 34.

Die Kosten der Aufzugsprüfungen sind in der Regel durch Vermittelung des Regierungspräsidenten von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. Hier von kann insoweit abgesehen werden, als die Zahlungs-

pflichtigen Mitglieder von Dampffesselüberwachungsvereinen sind, denen gleichzeitig die Ueberwachung der Fahrstuhlanlagen im staatlichen Austrag übertragen ist.

Die Gebühren sind bei den Regierungshauptkassen als Afferrate zu verrechnen.

#### Zu § 35.

Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Ueberwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zuständigen Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben, solange der Aufzug im Bezirke verbleibt.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Uebersendung der Fahrstuhlpapiere an die Ortspolizeibehörde zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich.

#### Zu § 36.

Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Ortspolizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

#### Zu § 39.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weiter-

gehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durchzuführen.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.**

**354.** Der Herr Minister hat am 27. v. Mts. dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des im Herbst dieses Jahres stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500 000 Lose zu je 0,50 Mk. ausgegeben werden und 3103 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 Mk. zur Auspielung gelangen.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 5. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**355.** Ueber die Ergebnisse der diesjährigen Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden auf ministerielle Veranlassung Ermittlungen vorgenommen werden, welche lediglich zu statistischen Zwecken dienen sollen.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

### **356. Umpfarrungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in dem zum Gutsbezirk Loos, Kreis Grünberg i. Schlessien, gehörigen Vorwerke Lodenberg werden aus der Kirchengemeinde Saabor, Diözese Grünberg i. Schlessien, in die Kirchengemeinde Trebschen, Diözese Züllichau, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1908.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.  
Steinhausen.

Frankfurt a. O., den 16. April 1908.

(L. S.)

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
von Schroetter.

Breslau, den 24. April 1908.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Schlessien.  
Fluhme.

Liegnitz, den 29. April 1908.

(L. S.)

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
von Keefe.

### **357. Errichtungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Hosena mit Bärwalde, Glasandgruben, Bahnhof Hohenboda, Koboldmühle und Blutmühle, Kreis Hoyerswerda, werden aus der Kirchengemeinde Lauta, Diözese Spremberg, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Hosena, Diözese Hoyerswerda, vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Hosena wird mit der Kirchengemeinde Hoyerswerda unter dem gemeinsamen Pfarramt Hoyerswerda verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1908.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.  
gez. Steinhausen.

Frankfurt a. O., den 11. April 1908.

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(L. S.)

gez. von Schroetter.

Breslau, den 26. März 1908.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Schlessien.

(Unterschrift.)

Liegnitz, den 19. April 1908.

(L. S.)

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Unterschrift.)

### **358. Polizeiverordnung**

betreffend den Abbau der auf Ziegeleiplätzen aufgeschütteten Tonmassen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 120 a bis 120 e der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-B. S. 871) wird, nachdem dem Vorstande der Sektion 4 der Ziegeleiberufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben ist, unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirktes verordnet, was folgt:

§ 1. Der Abbau der auf den Ziegeleiplätzen zur Ueberwinterung oder auf Vorrat aufgeschütteten Tonmassen muß entweder in Absägen oder mit einer Abböschung von 45° (ganzer Anlage) erfolgen.

§ 2. Das Unterhöhlen, Unterschrämen und Ueberhängenlassen der Arbeitsstöße ist verboten.

§ 3. Die Aufsicht beim Abbau muß eine ständige sein; sie liegt dem Unternehmer oder dem von ihm zu bestellenden geeigneten Vertreter ob.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Frankfurt a. O., den 6. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**359.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg in Potsdam hat durch Erlaß vom 1. Mai d. Js. — O. P. 8699 — gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmt, daß mit dem 1. Juli d. Js. der ländliche Standesamtsbezirk 6 Kolonie Müllrose, Kreis Lebus, mit dem ländlichen Standesamtsbezirk 9 Forst Müllrose, Kreis Lebus, vereinigt wird.

Frankfurt a. O., den 14. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**360.** Der Herr Minister hat am 25. April d. Js. dem Komitee für den Luxusferdemarkt in Briesen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Briesener Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 120 000 Stück zu 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 1670 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 Mk. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird am 10. Juli 1908 zu Berlin im Gebäude der Königlichen General-Lotterie-Direktion stattfinden.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 1. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**361.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Töpfer- und Ofensezergewerbe, deren Bezirk den Kreis Lebus umfaßt, mit dem Sitze in Seelow und unter dem Namen „Töpfer- und Ofensezerinnung (Zwangsinnung) zu Seelow“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 6. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**362.** Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadt-

gemeinde Spremberg N.-L. hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte mit Ausnahme der Zigarrenspezialgeschäfte, vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Unter Zigarrenspezialgeschäften sind nur diejenigen Verkaufsstellen zu verstehen, in denen keine anderen Waren als Zigarren, Zigarretten, Tabak, Zigarrenspitzen und Tabakpfeifen feilgehalten werden.

Wenn in den Zigarrenhandlungen noch andere Gegenstände, wie Postkarten, Spazierstöcke, Wein usw. verkauft werden, so müssen diese Geschäfte gleichfalls um 8 Uhr geschlossen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 14. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**363.** Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Cüstrin hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Blumen- und Kränzebranche vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 8. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**364.** An Stelle des verstorbenen Ingenieurs Carl Nühl ist der Ingenieur Ernst Tchiele in Berlin als technischer Aufsichts- und Rechnungsbeamter der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft und zwar für den ganzen Bezirk derselben angestellt worden.

Frankfurt a. O., den 14. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**365.** Im Kreise Stolp ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat den ganzen Landkreis Stolp durch Polizeiverordnung vom 14. Mai 1908 als Beobachtungsgebiet erklärt. Ich ersuche die Herren Landräte und Oberbürgermeister, für weitere Verbreitung dieser Nachricht zu sorgen.

Frankfurt a. O., den 18. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachung des Reichs-Postamts.**

**366.** Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaletadresse ist für die Zeit vom 31. Mai bis einschl. 7. Juni weder im innern deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch

höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 6. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Gieseke.

### Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

**367.** Das Postamt in Wolbenberg führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „Neumark.“

#### Personalnachrichten.

**368.** Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1908.

##### I. Richterliche Beamte.

a) Es sind ernannt: zu Kammergerichtsräten der Staatsanwaltschaftsrat Dr. **Wieg** aus Bonn, die Landgerichtsräte Dr. **Boethke** und **Budezius** vom Landgericht I, Dr. **Simon** vom Landgericht II Berlin, die Landrichter **Vorenz**, **Gütthe**, **Suber**, **Schnitzer** und **Vater** vom Landgericht I Berlin, Dr. **Buresch** aus Altona; zu Landgerichtsdirektoren der Kammergerichtsrat **Schloßermann**, die Landgerichtsräte Dr. **Neuenfeldt** vom Landgericht II Berlin, **Hofmeister** aus Halberstadt und der Amtsgerichtsrat Dr. **Vilia** aus Grefeld beim Landgericht I Berlin, der Kammergerichtsrat **Pannemann**, der Landgerichtsrat **Tschert** aus Frankfurt a. Main und der Amtsgerichtsrat Dr. **Viepmann** aus Dranienburg beim Landgericht II Berlin, die Landgerichtsräte Dr. **Maschmann** vom Landgericht I Berlin und **Reichhelm** aus Greifswald und der Staatsanwaltschaftsrat **Liebenow** von der Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht beim Landgericht III Berlin, der Staatsanwaltschaftsrat **Brant** von der Staatsanwaltschaft III Berlin in Düsseldorf, der Landgerichtsrat **Voese** vom Landgericht I Berlin in Altona; zu Landrichtern die Staatsanwälte **Glsner** von der Staatsanwaltschaft III Berlin beim Landgericht I Berlin, **Weißermel** aus Aachen beim Landgericht II Berlin und **Hogge** aus Beuthen O.-Schl. beim Landgericht III Berlin; zu Amtsrichtern der Amtsrichter a. D. **Lepenau** und die Gerichtsassessoren Dr. **Kohler**, Dr. **Stern** und Dr. **Wiegand** in Berlin-Mitte, der Staatsanwalt **Frackenpohl** aus Schneidemühl und der Gerichtsassessor **Armstrong** in Groß-Dichterfelde, die Gerichtsassessoren Dr. Robert **Sirch**, **Bowinkel**, Reinhold **Richter** und **Wencke** in Charlottenburg, Dr. **Joel** in Berlin-Tempelhof, **Körner** und **Suehlage** in Berlin-Wedding, **Ernst Moritz** in Dranienburg, Dr. **Volkmar**, **Corth**, **Sammet** und **Willy Schenk** in Berlin-Schöneberg, Dr. **Swald** in Lichtenberg, Dr. **Eugen Rademacher** in Pankow, Dr. **Rathje** in Weißensee bei Berlin, **Boas** und **Weene** in Rixdorf, **Heinrich Simon** in Ludenwalde; zu Handelsrichtern der Fabrikbesitzer **Wilhelm Kühne**, der Hofgoldschmied **Franz Günther** und der Brauereidirektor Dr. **Waldemar Frenzel** in

Charlottenburg sowie der Kaufmann **Konrad Meyer** in Grunewald bei dem Landgericht III Berlin; zum stellvertretenden Handelsrichter der Fabrikbesitzer **Georg Lehmann** in Charlottenburg bei dem Landgericht III Berlin.

Versetzt sind der Senatspräsident **Meyer** aus Hamm und der Oberlandesgerichtsrat **Neumann** aus Königsberg i. Pr. an das Kammergericht, der Landgerichtsrat **Hüther** aus Schneidemühl, die Landrichter Dr. **Dreißt** aus Beuthen O.-Schl., **Wegel** aus Meseritz, Dr. **Schlegelberger** aus Lyck, **Zielisch** aus Ostrowo, die Amtsrichter **von Drigalski**, **Mise** und Dr. **Peister** von Berlin-Mitte, **Roedelius** von Berlin-Schöneberg, **Schirmer** aus Staffurt, **Sprockhoff** aus Forst, **Wellenberg** und **Buchow** aus Rixdorf, Dr. **Schlichting** aus Charlottenburg, Dr. **Goldmann** aus Dahme und Dr. **Kufmann** aus Gnesen an das Landgericht I Berlin, die Landgerichtsräte Dr. **Simonsohn** aus Bartenstein und **von Schwiedeberg** aus Breslau, der Amtsgerichtsrat **Schweizer** aus Berlin-Schöneberg als Landgerichtsrat, die Amtsrichter Dr. **Rudolph** und **Gadebusch** aus Berlin-Schöneberg, **Rubehn** aus Berlin-Tempelhof, **Rörting** aus Landsberg a. W. und **Boeth** aus Rixdorf als Landrichter an das Landgericht II Berlin, die Landgerichtsräte **Halle** aus Stettin und Dr. **Daffis** aus Landsberg a. W., der Landrichter Dr. **Passaner** aus Beuthen O.-Schl., die Amtsrichter **Großer** aus Spremberg, **Wagner** aus Bischofsstein, Dr. **Scholz** aus Charlottenburg und **Krüger** aus Lichtenberg als Landrichter an das Landgericht III Berlin, der Landgerichtsrat **Loffau** aus Altona als Amtsgerichtsrat nach Berlin-Mitte, die Amtsrichter **Tyrell** aus Duisburg-Ruhrort und Dr. **Kleemann** aus Akenau nach Berlin-Schöneberg, die Amtsrichter **Kirchner** aus Lublinz, **Seggel** aus Vorbeck und Dr. **Banmbach** aus Boitrop nach Berlin-Wedding, die Amtsrichter Dr. **Bayard** aus Neuwedell und Dr. **Kolffs** aus Berleberg nach Charlottenburg, die Amtsrichter **Fiedler** aus Berent nach Lichtenberg, **Splettstoecker** aus Neuenburg W.-Pr. nach Rauen, **Trantmann** aus Kempen i. B. nach Dranienburg, **Niemann** aus Oberberg nach Pankow, **Vater** aus Dt.-Sylau nach Wittenberge, die Amtsgerichtsräte **Kienig** aus Finsterwalde nach Pankow, **von der Linde** von Rauen nach Potsdam, **Vorchard** aus Ludenwalde, **Marcus** aus Tilsit, der Landrichter **Leibenguth** aus Elbersfeld als Amtsrichter nach Rixdorf.

##### II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare **Ohustein**, **von Tippelstirch**, Dr. **Grischard**, **Arwand**, **Heisecke**, **Nowomiejski**, Dr. **Vent**, **Sampf**, Dr. **Wollburg**, **Reimer**, Dr. **Hermann Schmidt**, Dr. **Dieke**, **Landsky**, **Sabel** und **Fritz Landsberg**.

Entlassen: **Rehl, Waubach, Saase.**

### III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt ist zum Staatsanwalt der Gerichts-  
assessor Dr. **Vinde** bei der Staatsanwaltschaft III  
Berlin, zum Amtsanwaltsstellvertreter in Freien-  
walde a. D. der frühere Versicherungsbeamte **Nich.**  
**Kantosth.**

Versezt sind der Staatsanwalt **Langen** von  
der Staatsanwaltschaft I Berlin an die Oberstaats-  
anwaltschaft beim Kammergericht, die Staatsanwälte  
**Hobriach** von der Staatsanwaltschaft I Berlin an  
die Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Berlin-  
Mitte, Dr. **Kiesel** aus Neumied an die Staats-  
anwaltschaft I Berlin, **Hoos** aus Ratibor und  
**Seras** aus Blogau an die Staatsanwaltschaft III  
Berlin.

### IV. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen  
die Rechtsanwälte **Brummund** aus Falkenburg  
bei dem Amtsgericht Pankow mit dem Wohnsitz in  
Nieder-Schönhausen, Dr. **Sarrazin** aus Berlin bei  
dem Amts- und Landgericht Guben, Justizrat **Her-**  
**mann Leubsohn** aus Danzig bei dem Landgericht I  
Berlin, **Rügler** aus Charlottenburg bei dem  
Kammergericht, **Gärtner** aus Seehausen Alt. m.  
bei dem Amtsgericht Groß-Lichterfelde, Dr. **Meer-**  
**wann** aus Berlin-Schöneberg bei dem Landgericht I  
Berlin und **Arthur Alexander** aus Schneidemühl  
beim Amtsgericht Wittenberge, die Gerichtsassessoren  
Dr. Bruno **Grünwald**, Dr. Georg **Virschfeld**,  
**Rebelsied**, Dr. Max **Simon**, Dr. Bruno **Blau**,  
Dr. **Knost** und der frühere Gerichtsassessor **Leo**  
**Deutsch** beim Landgericht I Berlin, Dr. **Baenisch**  
und Dr. **Niemir** beim Landgericht II Berlin,  
**Ritath** bei dem Amtsgericht Charlottenburg und  
dem Landgericht III Berlin, **Cphraim** beim Amts-  
gericht Cüstrin.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht der  
Rechtsanwalt **Rügler** bei dem Landgericht III Berlin  
und dem Amtsgericht Charlottenburg.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat  
**Schlichting** in Potsdam ist der Rote Adlerorden  
IV. Klasse verliehen.

Zum Notar ist der Rechtsanwalt **Moed** in  
Oberberg ernannt.

### V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechts-  
kandidaten **Liebert, Ehrlich, Dietrich, Schu-**  
**bert, Schlöke, Nieger, Meyersohn, Sar-**  
**torius, Kleist, Besas, Bolzani, Walder,**  
**Rümelin, Richard Wolff, Meyer, Westphal,**  
**Thiemann, Doerffel, Voewenstein, Richter,**  
**Georg Cohn, Stange, Rahmer.**

Entlassen ist der Referendar **von Boettingen.**

### VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zum etatsmäßigen Amtsanwalt  
auf Widerruf bei der Amtsanwaltschaft Nizdorf der  
Amtsanwaltsanwärter vormalige Referendar **Rose,**

zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Berlin  
Mitte der Aktuar **Hugo Eggert**; zu Gerichtsvoll-  
ziehern die Gerichtsdiener **Reich** in Berlinchen und  
**Grüneberg** in Fehrbellin, die Militäranwärter  
**Franz Schwarz** in Pforten und **Hartley** in  
Triebe!; der ständige Inspektionsgehilfe **Gehrke**  
zum Inspektionsassistenten bei dem Strafgefängnis  
in Tegel.

Versezt sind die Amtsgerichtsfretäre **Tschent-**  
**scher** von Wusterhausen a. D. an das Amtsgericht  
Pankow, **Vollrath** von Wendisch-Buchholz an das  
Amtsgericht Wusterhausen a. D., **Pfeiffer** vom  
Amtsgericht Reez an das Amtsgericht Wendisch-  
Buchholz; die Gerichtsvollzieher **Willberg** von  
Charlottenburg an das Amtsgericht Forst i. L.,  
**Westphalen** von Steinhorst und **Walther** von  
Neustadt i. S. an das Amtsgericht Berlin-Weßding,  
**Hellbardt** von Plön, **Kotowski** aus Triebe! an  
das Amtsgericht Charlottenburg, **Zühle** aus  
Glückstadt, **Peter** aus Schönberg i. S., **Behse**  
aus Berlinchen an das Amtsgericht Berlin-Schöne-  
berg, **Sarwardt** aus Havelberg, **Koloff** aus  
Wend. Buchholz an das Amtsgericht Berlin-Mitte,  
**Rahlf** aus Lauenburg a. S. an das Amtsgericht  
Groß-Lichterfelde, **Saffan** aus Lügumkloster an  
das Amtsgericht Nizdorf, **Brüdenstein** aus Pforten  
an das Amtsgericht Havelberg, **Haertel** aus  
Fehrbellin an das Amtsgericht Wend. Buchholz;  
die Kanzlisten **August Wolff** von Neu-Ruppin an  
das Landgericht I Berlin, **Panten** von Guben an  
das Amtsgericht Groß-Lichterfelde; die Inspektions-  
assistenten **Billau** vom Strafgefängnis Tegel an  
das Zentralgefängnis zu Bronke, **Anders** von  
Bronke an das Strafgefängnis Tegel.

Ernannt sind zu etatsmäßigen Kanzlisten der  
Kanzleigehilfe **Zunder** beim Landgericht Neu-Ruppin,  
die Kanzleidiätare **Pahl, Secht, Benkman,**  
**Hugo Müller, Dreht** und **Kauehl** beim Land-  
gericht I Berlin, **Leidicke, Rendat, Gust. Schröder,**  
**Weymann** und die Kanzleigehilfen **Schäfer** und  
**Busche** beim Landgericht II Berlin; die Kanzlei-  
diätare **Buchmann** beim Amtsgericht in Söpenick,  
**Wetsch** beim Landgericht Guben, **Kowalezyk** beim  
Amtsgericht Pankow.

Der Kanzlist **Schiele** beim Kammergericht ist  
infolge seiner Ernennung zum Geheimen Kanzlei-  
sekretär im Justizministerium ausgeschieden.

Pensioniert sind Amtsanwalt **Borchert** in  
Nizdorf, Gerichtsvollzieher **Mäder** in Forst i. L.

Verstorben sind der Amtsgerichtsfretär  
**Ströhmer** aus Luckau, der Kanzlist **Klähn** vom  
Kammergericht.

Entlassen ist der Gerichtsvollzieher **Hermann**  
**Meyer** aus Rauen.

369. Seine Majestät der König haben Aller-  
gnädigst geruht, den Regierungsrat **Schmaucks**  
in Frankfurt a. D. zum Stellvertreter des zweiten  
Mitgliedes des Bezirksausschusses in Frankfurt a. D.

auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses zu ernennen.

**370.** Seine Majestät der Kaiser und König haben dem am 1. Mai 1908 in den Ruhestand tretenden Stiftsrentmeister, Rechnungsrat **Michael** in Neuzelle den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

**371.** Die Wahl des Bürgermeisters **Frisch** zu Ulfeld a. Peine zum Bürgermeister der Stadt Finsterwalde N.-E. auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

**372.** Der Regierungs- = Hauptkassenbuchhalter **Mening** ist zum Rentmeister bei dem Stift Neuzelle ernannt. Ihm ist vom 1. Mai 1908 ab die Rentmeisterstelle bei dem Königlichen Rentamt zu Neuzelle endgültig übertragen worden.

**373.** Der Regierungsekretär **Ruschke** hier ist zum Regierungshauptkassenbuchhalter ernannt worden.

**374.** Der Gerichtsassessor **Siegfried** in Frankfurt a. O. ist in die landwirtschaftliche Verwaltung übernommen und zum Regierungsassessor ernannt worden.

**375.** Der Steuersekretär **Wobarg** in Seelow ist zum Regierungsekretär ernannt und an die hiesige königliche Regierung versetzt worden.

**376.** Der Gutsbesitzer Adolf **Schoeppe** zu Klausdorf ist zum Kreisboniteur des Kreises Soldin bestellt worden.

**377.** Dem Fräulein Elisabeth **Hörde** in Barchow, Kreis Königsberg N.-M., ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

**378.** Dem Fräulein Gertrud **Woritz** in Oberförsterei **Wafzin**, Kreis Landsberg a. W., ist die

Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

**379.** Dem Fräulein Margarete **Sauer** in Forsthaus Lagow, Kreis Oststernberg, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

**380.** Der Lehrerin Charlotte **Sarnow** ist die Erlaubnis zur Fortführung der Familienschule in Christanstadt erteilt worden.

**381.** Dem Fräulein Hedwig **Klex** in Hohenlarzig, Kreis Friedeberg Nm., ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

**382.** Es sind ernannt worden: zu Amtsvorstehern 1. der General z. D. von **Müller** zu Styren für den Amtsbezirk 19 Trebichow, 2. der herrschaftliche Oberförster **Scebeck** zu Topper für den Amtsbezirk 16 Topper, beide im Kreise Grossen; zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: 1. der Majoratsförster **Simon** zu Schloß-Sommerfeld für den Amtsbezirk 1 Göhren, 2. der Wirtschaftsinспекtor Paul **Brieße** zu Tammendorf für den Amtsbezirk 23 Kurtschow, beide im Kreise Grossen, 3. der Bauernhofbesitzer August **Koplin** zu Neustübnitz für den Amtsbezirk 24 Spechtdorf, Kreis Arnswalde, 4. der Gemeindevorsteher **Kaddy** zu Ragow für den Amtsbezirk 1 Ragow, Kreis Calau, 5. der Fabrikbesitzer Alexander **Baerwaldt** zu Pulverkrug für den Amtsbezirk 6 Reipzig, Kreis West-Sternberg.

**383.** Uebertragen: Dem Ober-Postsekretär **Graf** in Sommerfeld (Bez. Ffo.) die Postmeisterstelle in Gammin (Pommern).

**384.**

**Verwaltungs-Uebersicht**

der Haupt-Sparkasse des Marktgratums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1907.

I. Die ständische Haupt-Sparkasse der Niederlausitz besitz:	Am Schlusse des Jahres				Mithin im Jahre 1907			
	1906		1907		mehr		weniger	
A. Kapitalien, welche zu 3 1/2 % ausgeben sind:	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1. gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der 6 Landkreise der Niederlausitz und der Stadtkreise Forst und Guben und zwar:								
a. auf Standesherrschaften . . . . .	1 612 620	—	1 715 120	—	102 500	—	—	—
b. " Rittergüter . . . . .	11 446 727	75	12 615 354	35	1 168 626	60	—	—
c. " städtische Besitzungen . . . . .	16 195 135	40	16 977 260	40	782 125	—	—	—
d. " kleine ländliche Besitzungen . . . . .	10 059 057	09	10 173 288	09	114 231	—	—	—
e. an Korporationen . . . . .	10 230 701	—	10 494 141	—	263 440	—	—	—
2. Auf Grundstücke außerhalb der Niederlausitz . . . . .	1 394 760	—	1 390 260	—	—	—	4 500	—
3. Gegen Faustpfänder nach Vorschrift des Regulativs vom 6. April 1891 zu 4 % . . . . .	10 350	—	10 350	—	—	—	—	—
B. Staats- und Landespapiere und zwar:								
1. Pfandbriefe zu 3 1/2 % . . . . .	11 425 575	—	11 425 575	—	—	—	—	—
2. " " 4 % . . . . .	900	—	900	—	—	—	—	—



3. Obligationen von 3 1/2 %igen Staats-Anleihen	12 140 700	12 440 700	300 000	—	—
4. " " " " " " " " " " " "	100 000	100 000	—	—	—
5. Rentenbriefe (4 %) " " " " " " " " " "	544 050	519 450	—	—	24 600
C. Bare Geldbestände bei der Haupt-Sparkasse und den Neben-Sparkassen einschließl. des Vorschusses für Portoauslagen im Betrage von 500 Mark	712 208 85	1 086 504 45	374 295 60	—	—
D. Disponible Fonds:					
1. Guthaben bei dem Bankier C. N. Engelhardt, Berlin	—	—	—	—	—
2. Guthaben bei der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin	98 917	9 514 50	—	—	89 402 50
E. Noch einzuziehende Zinsen und zwar:					
1. von Hypotheken- und Faustpfand-Kapitalien	38 428 12	39 260 52	832 40	—	—
2. von den Coupons der Kapitalien sub B	112 421 63	114 800 63	2 379	—	—
F. Forderungen für Kostenvorschüsse, Portoverläge und sonstige Vorschüsse	39 466 57	10	—	—	39 456 57
G. Vorschüsse an die Kriegsschuldenkasse	54 550	43 700	—	—	10 850
<b>Summa</b>	<b>76 216 568 41</b>	<b>79 156 188 94</b>	<b>3 108 429 60</b>	<b>168 809 07</b>	

II. Hiervon gehen ab:

a. sämtliche Einlagen der Interessenten bei der ständ. Haupt-Sparkasse der Niederlausitz mit Einschluß der berechneten Zinsen	68 738 324 79	71 273 893 41	2 535 568 62	—	—
b. die Summe der eingezahlten Amortisations-Raten, einschließlich der davon bis Ende Dezember 1907 berechneten Zinsen	2 385 371 91	2 465 835 22	80 463 31	—	—
<b>Summa</b>	<b>71 123 696 70</b>	<b>73 739 728 63</b>	<b>2 616 031 93</b>		
Es verbleibt mithin als Reservefonds der Betrag von	5 092 871 71	5 416 460 31	323 588 60	—	—
Werden die vorhandenen Papiere zum Kurswert am 31. Dezember 1907 eingestellt, so ergibt sich als Betrag des Reservefonds	4 543 522 91	3 801 572 04	—	—	741 950 87
Werden dieselben gemäß Ministerial-Erlaß vom 24. Januar 1891 — I. B. 527 — zum Tageskurse am Rechnungsschlusse 1907, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem eingestellt, so ergibt sich als Reservefonds	4 524 128 77	3 797 163 89	—	—	726 964 88

**Erläuterungen.**

Ad I A 1. Hypotheken-Kapitalien wurden im Jahre 1907 neu ausgegeben . . . 3 003 795 M. — Pf.  
 Dagegen sind zurückgezahlt worden . . . . . 577 372 " 40 "  
 Die Summe der ausgeliehenen Darlehne ist sonach gewachsen um . . . 2 426 422 M. 60 Pf.  
 und zwar:  
 bei den Standesherrschaften um 102 500,— M.  
 bei den Rittergütern um 1 168 626,60 "  
 bei den städtischen Besitzungen um 782 125,— "  
 kl. ländl. " " 114 231,— "  
 bei den Korporationen um . . . 263 440,— "  
 = 2 430 922,60 M.

ult. 1906 waren in Schleswig-Holstein ausgeliehen . . . 872 960 M. — Pf.  
 1907 wurden zurückgezahlt . . . . . 4 500 " — "  
 bleiben ult. 1907 868 460 M. — Pf.  
 Sie hat sich verringert:  
 A 2. bei den Grundstücken außerhalb der Niederlausitz um . . . . . 4 500,— "  
 Summa wie oben 2 426 422,60 M.

A 3. Die Summe der Faustpfand-Darlehne betrug ultimo 1906	10 350 M. — Pf.
ausgeliehen wurden im Jahre 1907	100 " — "
	zusammen 10 450 M. — Pf.
zurückgezahlt wurden im Jahre 1907	100 " — "
Bleiben ultimo 1907 ausgeliehen	10 350 M. — Pf.
B 3. Obligationen von 3 1/2 %igen Staatsanleihen waren ultimo 1906 vorhanden	12 140 700 M. — Pf.
angekauft wurden im Jahre 1907	300 000 " — "
Mithin Bestand ultimo 1907	12 440 700 M. — Pf.
B 5. Rentenbriefe zu 4 % waren ultimo 1906 vorhanden	544 050 M. — Pf.
ausgelost wurden im Jahre 1907	24 600 " — "
Mithin Bestand ultimo 1907	519 450 M. — Pf.
Ad II a. Sämliche Einlagen der Interessenten betragen	
am Schlusse des Jahres 1906	68 738 324 M. 79 Pf. auf 149 456 Quittungsbücher.
Hinzugetreten sind im Jahre 1907	
a. durch neue Einlagen	10 195 370 " 05 " und 9 434 "
b. durch Zinszuschreibung	2 055 898 " 94 "
sind	80 989 593 M. 78 Pf. auf 158 890 Quittungsbücher.
Dagegen sind zurückgenommen	9 715 700 " 37 " und 7 246 "
Verbleiben am Schlusse des Jahres 1907	71 273 893 M. 41 Pf. auf 151 644 Quittungsbücher.

Lübben, den 4. April 1908.

Landes-Deputation des Markgraftums Niederlausitz.

### Vakante Lehrerstellen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

**385.** Kreis Arnswalde, 1. Lehrer- u. Küsterstelle in Granow, G. 1350 M., 1. 7. 08. 1. Lehrer- u. Küsterstelle in Marienwalde, G. 1300 M., 1. 7. 08. Kreis Friedeberg, 1. Lehrer- u. Küsterstelle in Altgurlowfchbruch, G. 1500 M., 1. 10. 08. 2. Lehrerstelle in Gottschimmerbruch, G. 1000 M., 1. 7. 08. Kreis Guben, 2. Lehrerstelle in Müdenberg, G. 1000 M., 1. 7. 08. Kreis Kalau, 6. Lehrerstelle in Großräsch, G. 1200 M., 1. 5. 08. 2. Lehrerstelle in Kostebrau, G. 1200 M., 1. 7. 08. Kreis Königsberg, 2. Lehrerstelle in Mitlesfin,

G. 1000 M., 1. 8. 08. Kreis Kottbus, 2. Lehrerstelle in Schorbus, G. 1000 M., 1. 5. 08. Kreis Landsberg, 5. Lehrerstelle in Lippe, G. 1000 M., 1. 10. 08. Kreis Lebus, Küster- u. Lehrerstelle in Diedersdorf, G. 1395 M., 1. 7. 08. Küster- u. Lehrerstelle in Hermersdorf, G. 1320 M., 1. 6. 08. 5. Lehrerstelle in Gufow, G. 1000 M., 1. 7. 08. Kreis Sorau, 1. Lehrer- u. Küsterstelle in Schönwalde, G. 1440 M., 1. 10. 08. Kreis Oststernberg, Küster- u. Lehrerstelle in Malsow, G. 1250 M., 1. 7. 08. Der Einheitsatz der Alterszulagen beträgt überall 120 M.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

## Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O.“

zusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangelegt werden.

Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der **Name, Vorname des Verfolgtten sowie die Einrückungsnummer und das Jahr der Veröffentlichung** anzugeben. Die königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, in den Anträgen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen, bei denen es sich um Innehaltung von Fristen handelt, die Dauer derselben, sowie das Datum desjenigen **Mittwochs genau** anzugeben, an welchem die **Einrückung erfolgen soll**; dies ist besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. **Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.**

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.